



Hochschule  
Albstadt-Sigmaringen  
Albstadt-Sigmaringen University

**Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den  
Masterstudiengang Digitale Forensik**

**Vom 08.05.2014**

Aufgrund von §§ 2 und 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 21.01.2014 die nachstehende Gebührensatzung für den Masterstudiengang Digitale Forensik beschlossen.

Die Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen hat dieser Satzung am 21.01.2014 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen erhebt für den Masterstudiengang Digitale Forensik und damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach der Anlage 1 dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

Für durch den Masterstudiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Studierenden z.B. für Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) entstehen, kommt die Hochschule Albstadt-Sigmaringen nicht auf.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Module im Studiensemester bzw. gesonderten Prüfungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Zuordnung der Module zu den Semestern ergibt sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitale Forensik in der jeweils für den Gebührenpflichtigen geltenden Fassung.
- (2) Im Falle der Wiederholung eines Moduls wird entsprechend des in der Anlage zu dieser Satzung geregelten Gebührentatbestandes eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Im Falle der Wiederholung der Master-Thesis wird die Gebühr für die Master-Thesis entsprechend des in der Anlage geregelten Gebührentatbestandes erneut erhoben.
- (4) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn des betreffenden Studiensemesters gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Zulassungskommission. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.

## **§ 3 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang Digitale Forensik beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist. Die Gebühr entsteht mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung.
- (2) Die Studiengebühren werden mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Gebühr für eine gesonderte Prüfung wird mit der Anmeldung zu dieser fällig.
- (3) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht entrichtet, wird der bzw. die Studierende nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist exmatrikuliert.

#### **§ 4 Rückerstattung**

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Studium erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Studiensemester im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an die Zulassungskommission des Masterstudienganges Digitale Forensik zu richten.

#### **§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren bestimmt sich nach den §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz i.V.m. den §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Sigmaringen, 08.05.2014**



**Dr. Inge Mühlendorfer**  
**Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

---

#### **Bekanntmachungsnachweis**

**Ausgehängt am: - 9. 05. 14**

**Abgenommen am 23. 05. 14**



**Frau Boden**  
**Kanzlerin**

## Anlage 1

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühren in €</b>
<b>1</b>	Gebühr pro Modul für das erste Semester, einschließlich Prüfung	<b>500,00</b>
<b>2</b>	Gebühr für das erste Semester bei Inanspruchnahme aller Module dieses Semesters	<b>1500,00</b>
<b>3</b>	Gebühr pro Modul für das zweite bis fünfte Semester, einschließlich Prüfung	<b>900,00</b>
<b>4</b>	Gebühr für das zweite bis fünfte Semester bei Inanspruchnahme aller Module in diesen Semestern	<b>2700,00</b>
<b>5</b>	Gebühr pro Wahlpflichtmodul, einschließlich Prüfung	<b>1350,00</b>
<b>6</b>	Gebühr für das sechste Semester bei Inanspruchnahme aller Module in diesem Semester	<b>3150,00</b>
<b>7</b>	Gebühr für die Master-Thesis im siebten Semester	<b>1000,00</b>
<b>8</b>	Gebühr pro Modul für das erste Semester bei wiederholtem Belegen, einschließlich Prüfung	<b>100,00</b>
<b>9</b>	Gebühr pro Modul für das zweite bis sechste Semester bei wiederholtem Belegen, einschließlich Prüfung	<b>250,00</b>
<b>10</b>	Gebühr pro ECTS (Leistungspunkt) für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 24 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Digitale Forensik für Module des ersten Semesters	<b>10,00</b>
<b>11</b>	Gebühr pro ECTS (Leistungspunkt) für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 24 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges Digitale Forensik für Module des zweiten bis sechsten Semesters	<b>50,00</b>